

B e n u t z u n g s s a t z u n g  
=====

für die Jahrmärkte in der Gemeinde Unterzell  
- Ortsteil Hetzenbach -

Die Gemeinde Unterzell erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl.S.353) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBI.I, S.97) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30. Januar 1980, Nr. ....202 - 020/57-6..... rechtsauf-sichtlich genehmigte

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für die Jahrmärkte in der Gemeinde Unterzell  
- Ortsteil Hetzenbach -

I. Verkaufsplätze und Benutzung

§ 1

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte wird die begrenzte Fläche bei der Kirche in Hetzenbach, ~~xxxxxx~~ sowie die freie Fläche beim Feuerwehrgerätehaus bestimmt.

§ 2

Auf dem Marktplatz dürfen während der Märkte außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Fläche keine Marktstände oder sonstige Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden.

§ 3

Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 4

Wer einen Verkaufplatz zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes nachzusuchen.

§ 5

Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

§ 6

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von der Gemeinde zugewiesen.

§ 7

Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

§ 8

Die Gemeinde kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Satzung verletzt werden und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufsplatzes zuzurechnen ist.

II. Ordnungsvorschrift

§ 9

Zwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

III. Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterzell, den 06. Februar 1980.

GEMEINDE UNTERZELL

..........

(Kulzer)  
1. Bürgermeister